



Gemeinde Faßberg Landkreis Celle

18. Änderung des Flächennutzungsplans

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf

Frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Frühz. Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öff. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: 27.05.2026

Bearbeitung:

 **H&P Ingenieure**
Laatzen / Soltau

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil A	4
1. Rechtsgrundlagen	4
2. Einleitung / Verfahren / Zielsetzungen	4
2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen	4
2.2 Projektkonzeptionierung	5
2.3 Allgemeine planerische Grundlagen	6
3. Flächenprüfung / Flächenauswahl	7
4. Beschreibung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung	8
4.1 Altlasten / Kampfmittel	8
4.2 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur	9
5. Einordnung in die Gesamtplanung	9
5.1 Raumordnung und Landesplanung	9
5.3 Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan Hochwasserschutz	11
5.4 Nachbargemeindliche Belange	11
6. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung	12
7. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen	12
7.1 Räumlicher Änderungsbereich	12
7.2 Inhaltliche Änderungen	13
8. Immissionen	13
8.1 Lärm	13
8.2 Erschütterungen	13
8.3 Blendwirkungen	13
9. Erschließung	13
9.1 Verkehrliche Erschließung	13
9.2 Netzanbindung	14
9.3 Entwässerung	14
10. Landschaftsökologische Belange	14
10.1 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan	14
10.2 Umweltdaten und Schutzgebietsinformationen	15
10.3 Biotoptypen im Plangebiet	15
10.4 Belange des Artenschutzes	15
10.5 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung	21
10.6 Naherholung	23
11. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung	23
Teil B	25
1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen	25

Teil C

44

12. Abwägung und Beschlussfassung

44

Abbildungen

Abbildung 1: Visualisierung vorläufiger Belegungsplan (Quelle: Visiolar GmbH)	6
Abbildung 2: Flächenpotenzial außerhalb von LSG und VRG Erholung.....	7
Abbildung 3: Lage Plangebiet.....	8
Abbildung 4: Auszug RROP LK Celle 2005	10
Abbildung 5: Auszug RROP 2. Entwurf 2026 LK Celle (Änderungsbereich markiert).....	11
Abbildung 6: Ausschnitt wirksamer F-Plan der Gemeinde Faßberg - (ohne Maßstab)	12
Abbildung 7: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes	15
Abbildung 8: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer.....	16
Abbildung 9: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage	17
Abbildung 10: Blick vom Wietzer Berg Richtung Änderungsbereich (Visiolar GmbH)	23
Abbildung 11: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes	27
Abbildung 12: Bodentypen im Plangebiet	29
Abbildung 13: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer.....	33
Abbildung 14: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage	34
Abbildung 15: Flächenpotenzial außerhalb von LSG und VRG Erholung.....	42

Anlagen:

Anlage 1: Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden
„PV-Müden/Süd“, 21.05.2026

Anlage 2: Nefino GmbH: Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde
Faßberg, November 2024

Teil A

1. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende 18. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften aufgestellt:

- Baugesetzbuch, BauGB, in Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).
- Baunutzungsverordnung, BauNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. Nr. 3).
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52).

2. Einleitung / Verfahren / Zielsetzungen

2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

In seiner Sitzung am 18.06.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg beschlossen, dem Antrag eines privaten Investors zu folgen und Bauleitplanverfahren auf den Weg zu bringen, um eine weitere Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) auf dafür verfügbaren Flächen zu ermöglichen. Es wurde der Aufstellungsbeschluss entsprechend gefasst. Ziel der Planänderung ist es, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage und Batteriespeichersysteme (BESS) zu schaffen. Dafür ist der Flächennutzungsplan zu ändern von Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batterieenergiespeichersysteme“.

Zur Begründung: Im Sinne des Klimaschutzes sollen die Treibhausgase in der Bundesrepublik erheblich reduziert werden. Bis 2045 soll Treibhausgasneutralität erreicht werden. Mit Blick darauf hat das Land Niedersachsen im NKlimaG¹ festgelegt, dass bis zum Jahr 2033 0,5 % der Landesfläche für die Solarenergienutzung zu sichern ist.

¹ Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz – NKlimaG; aktuelle Fassung, gültig ab 01.01.2024).

Das Gemeindegebiet Faßberg beträgt ca. 102,3 km². Bezogen auf die gesamte Gemeindefläche ergibt sich aus den Anforderungen des KlimaG, dass für Faßberg etwa 51 ha Fläche für Solarenergienutzung vorzuhalten wären. Mit der hier vorliegenden Planung auf weiteren ca. 9 ha kann zusammen mit der Bestandsfläche ein wertvoller Beitrag geleistet werden.

Bei der Bewertung der Flächengrößen im Abgleich zu den Anforderungen des KlimaG ist zu berücksichtigen, dass die Gemeinde Faßberg nicht an einer BAB liegt (und ebenfalls nicht an einer mehrspurigen Bahnstrecke), so dass sie nicht die Vorteile der Privilegierung (200 m Streifen) und der Förderfähigkeit von Flächen (500 m Streifen) entlang solcher linienförmigen Vorbelastungen in Anspruch nehmen kann – siehe dazu auch Abschnitt 2.2.

Das Vorhaben stützt sich auf das Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg von November 2024, von der Nefino GmbH, Hannover, siehe Anhang.

Auf Grundlage dieser Rahmenbedingungen wurden die Vorentwürfe der Bauleitplanung erarbeitet.

2.2 Projektkonzeptionierung

Das projektierende Büro hat auf Grundlage der örtlichen Rahmenbedingungen, siehe folgendes Luftbild, einen vorläufigen Belegungsplan, siehe folgende Skizze, eine 12 ha große Fläche für FFPV und BESS inkl. Nebenanlagen zu errichten.

Die Einspeisung in das Netz erfolgt in das Mittelspannungsnetz der Celle-Uelzen Netz GmbH in der Ortslage Müden an Straße Willighausen. Eine Netzreservierung liegt vor.

Das Projektgebiet grenzt im Osten und Südwesten an einen Wald an. Im Norden und Nordosten liegen ein Wohnmobilstellplatz und die Wohnbebauung von Müden. Zur Wahrung eines angemessenen Abstands wird ein Puffer von mind. 100 m eingehalten.

Die Anlage wird ohne ständige personelle Überwachung betrieben. Kontroll- und Wartungsarbeiten erfolgen in regelmäßigen Abständen. Da keine Aufenthalts- oder Sanitäreinrichtungen vorgesehen sind, ist kein Trink- oder Abwasseranschluss erforderlich. Zur Sicherung des Geländes wird die Anlage eingezäunt.

Abbildung 1: Visualisierung vorläufiger Belegungsplan (Quelle: Visiolar GmbH)



2.3 Allgemeine planerische Grundlagen

An dieser Stelle seien kurz einige der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Förderung des Zubaus an Freiflächenphotovoltaikanlagen angesprochen:

Die eingeschränkte Außenbereichsprivilegierung von Vorhaben zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie in § 35 Abs. 1 Nummer 8 BauGB wurde maßvoll erweitert. Seit geraumer Zeit sind PV-Freiflächenanlagen auf Flächen längs von Autobahnen und mindestens zweigleisig ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes in einer Entfernung von bis zu 200 Metern im Außenbereich privilegiert.

Erweiterung der förderfähigen Flächenkulisse für Freiflächenanlagen im EEG: Die Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen, auf denen PV-Anlagen errichtet werden können, wurden von 200 auf 500 Meter erweitert. Bei benachteiligten Gebieten ist jetzt sowohl die alte als auch die neu definierte Flächenkulisse zugelassen und es kommen neue Kategorien wie Agri-PV, Parkplatz-PV, Floating-PV und entwässerte landwirtschaftliche Flächen auf dauerhaft wieder zu vernässenden ehemaligen Moorböden (sog. „Moor-PV“) hinzu.

Gemäß Nds. Klimagesetz (NKlimaG) sollen 0,5 % der Landesfläche für die Solarenergiegewinnung genutzt werden, s.o. Unbenommen dessen, dass vorbelastete Flächen (Konversionsflächen, technisch überformte Flächen wie Dächer und Parkplätze) hierbei zu priorisieren sind, wird ein gewichtiger Teil des Solarenergieausbaus auf der Freifläche erfolgen – anders sind die energie- bzw. klimapolitischen Zielsetzungen gar nicht einzulösen.

Die Gemeinde Faßberg begrüßt den Ausbau erneuerbarer Energien. Zielsetzung ist es, die Ansiedlung gesellschafts- und naturverträglich zu gestalten.

Es ist festzuhalten, dass die in Rede stehenden Teilflächen wie das gesamte Gemeindegebiet als ackerbaulich benachteiligte Gebiete im Sinne § 37 EEG 2021 (1) Nr. 2 h) und i) einzustufen sind.

Unter diesen Voraussetzungen hält die Gemeinde Faßberg einen Eintritt in das Bauleitplanverfahren für gerechtfertigt und vertretbar, um der gesellschaftspolitischen Zielsetzung einer schnellen Energiewende auch tatsächlich Ausdruck zu verleihen.

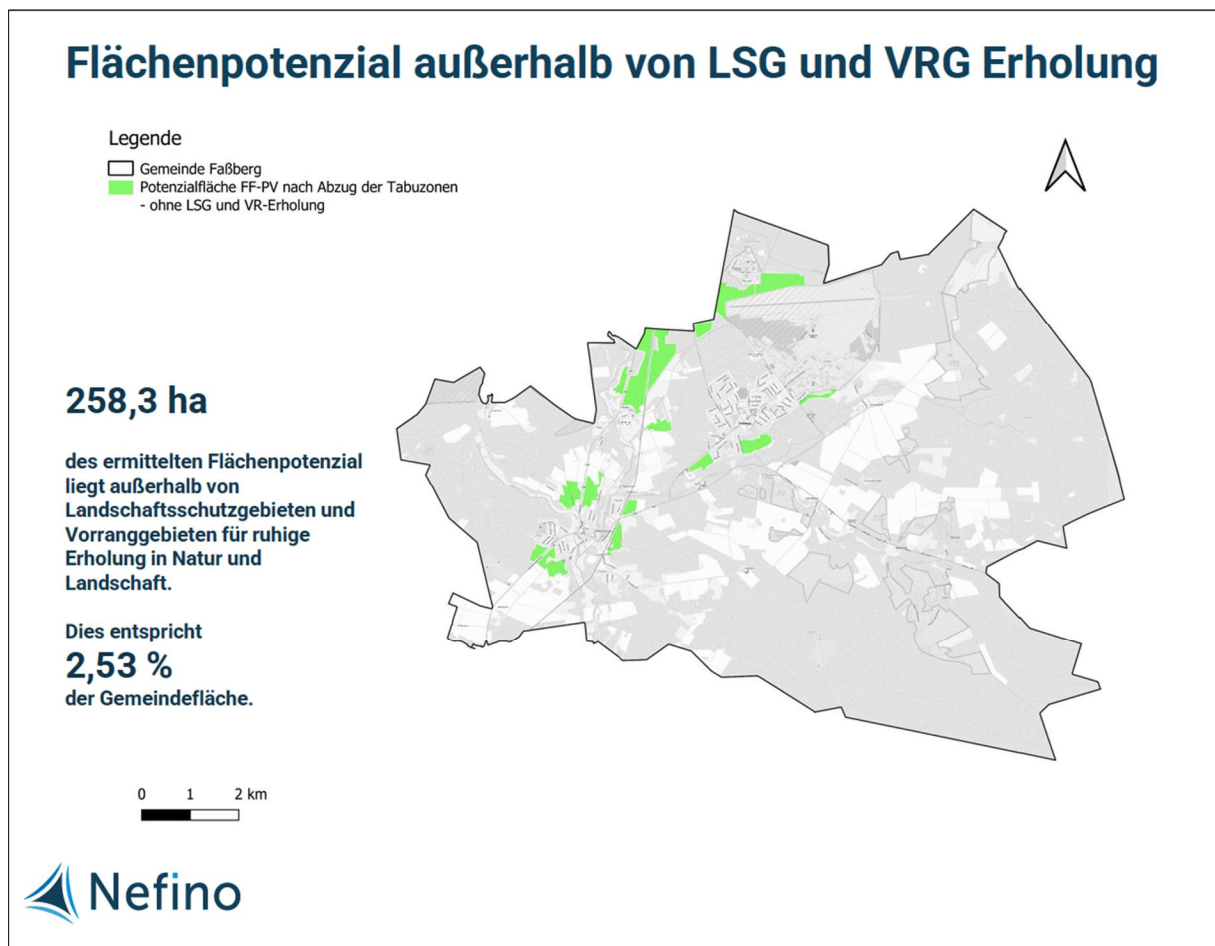
3. Flächenprüfung / Flächenauswahl

Das Vorhaben stützt sich auf das Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg von November 2024, von der Nefino GmbH, Hannover, siehe Anhang.

Es erfolgte eine Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung von verschiedenen Kriterien. Die relativ konfliktarmen Potentialflächen wurden anschließend mit sog. Gunsträumen überlagert und verschnitten. Der Änderungsbereich liegt im Bereich einer innerhalb der Studie ermittelten Flächenpotenzialen.

Ein politisch beschlossener Kriterienkatalog liegt für die Gemeinde Faßberg nicht vor.

Abbildung 2: Flächenpotenzial außerhalb von LSG und VRG Erholung²



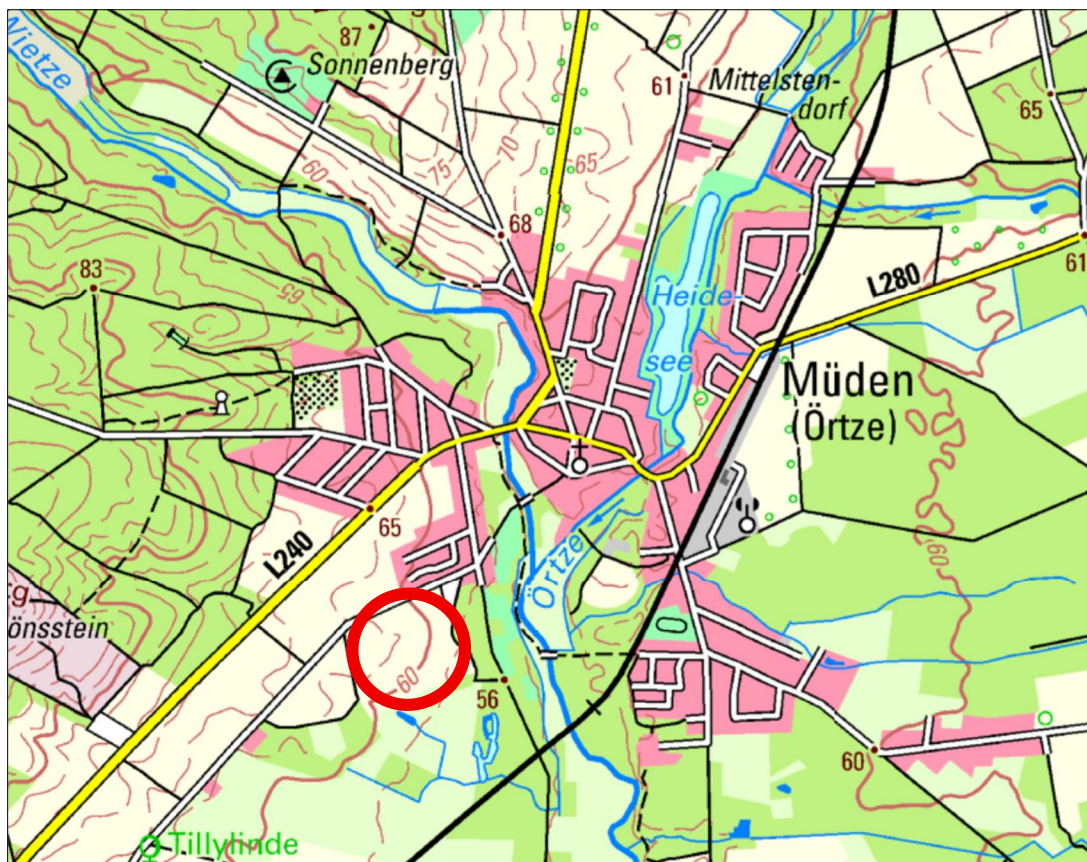
² Nefino GmbH: Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg, November 2024

4. Beschreibung des Änderungsbereichs und seiner Umgebung

Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Siedlungsrand von Müden (Örtze) und wird durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen geprägt. Im Osten befinden sich Waldbestände, ein Wohnmobilstellplatz und der Wildpark Müden. Im Süden und Südwesten setzen sich landwirtschaftlich genutzte Flächen und teilweise kleinere Gehölzbestände/Waldbestände, weiter fort. Im Westen setzen sich ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen fort. Im Norden befindet sich die Wohnbebauung von Müden.

Von der Planänderung betroffen sind folgende Flurstücke: Gemarkung Müden: - Flur 9: Flst. 47/11. Das vorläufige Plangebiet umfasst ca. 9 ha.

Abbildung 3: Lage Plangebiet³



4.1 Altlasten / Kampfmittel

In Bezug auf mögliche Weltkriegskampfmittel wurde eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst, LGLN Hannover, in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden zur Entwurfsfassung der Planung beigelegt.

³<https://www.landkreis-verden-navigator.de/>

4.2 Belange der Landwirtschaft und Agrarstruktur

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Bereiches, für den der Landwirtschaft eine besondere Funktion zugeteilt wird. vgl. RROP, dennoch werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Mit der Realisierung der Photovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden landwirtschaftliche Flächen einer weiteren Nutzung zugeführt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird im künftigen Bebauungsplan weiterhin in Form einer extensiven Nutzung als Grünland festgesetzt.

Da die überplanten Flächen insgesamt vergleichsweise kleinräumig sind, die Zugänglichkeit zu anderen landwirtschaftlichen Flächen durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt wird und die Fläche durch die Umgebung stark eingegrenzt bzw. abgegrenzt wird, sind Eingriffe in die Agrarstruktur nicht erkennbar.

Ferner stehen die Flächen seitens des Eigentümers und Bewirtschafters für eine Inanspruchnahme zur Verfügung.

5. Einordnung in die Gesamtplanung

5.1 Raumordnung und Landesplanung

Die vorliegende Planung entspricht in ihren Zielsetzungen übergeordneten energiepolitischen Zielsetzungen, vgl. Einleitung, die sich noch nicht mit dem hinreichenden Gewicht in den Planungsvorgaben der Raumordnung wiederfinden.

Für die Raumordnung maßgebende Ziele und Grundsätze sind zu entnehmen:

- dem Landesraumordnungsprogramm, LROP 2017 inkl. Änderungsverordnung aus 2022.
- dem Regionalen Raumordnungsprogramm, RROP Landkreis Celle (2005) und der 2. Entwurf 2026.

Das LROP des Landes Niedersachsen trifft folgende zeichnerischen und textliche Aussagen:

Für die Gemeinde Faßberg und den Ortsteil Müden und die Flächen des Plangebietes werden keine besonderen Darstellungen abgebildet. Westlich von Faßberg wird eine sonstige Eisenbahnstrecke dargestellt.

Abschnitt 4.2 des LROP äußert sich zum Belang Erneuerbare Energien und Energieinfrastruktur wie folgt:

Der Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik) soll landesweit weiter vorangetrieben und bis zum Jahr 2040 eine Leistung von 65 GW installiert werden. Dabei sollen vorrangig bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. Mindestens 50 GW der in Satz 1 genannten Anlagenleistung sollen auf Flächen nach Satz 2 installiert werden; im Übrigen soll die Anlagenleistung in Form von Freiflächenphotovoltaikanlagen in dafür geeigneten Gebieten raumverträglich umgesetzt werden. Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sollen hierfür nicht in Anspruch genommen werden.

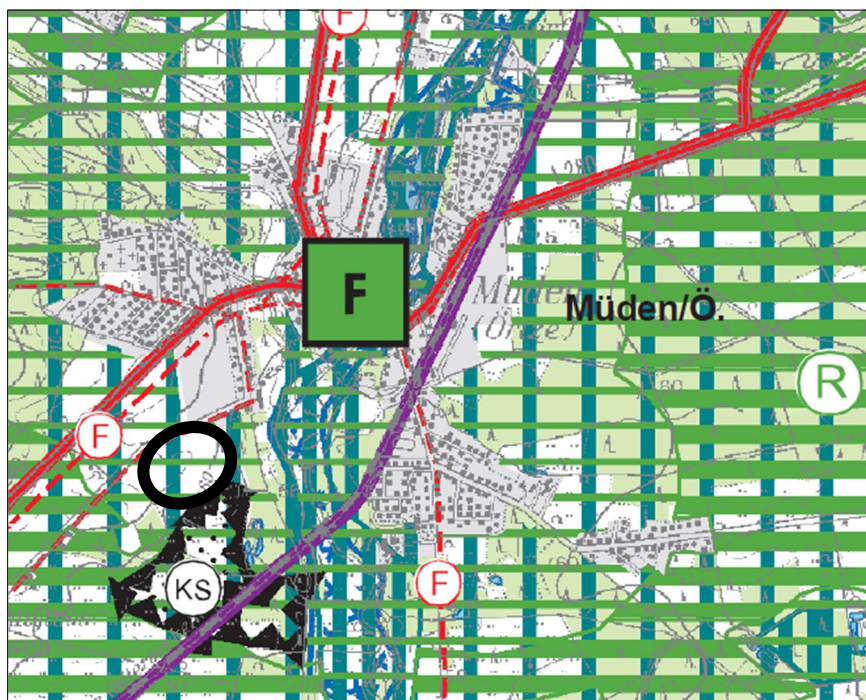
Abweichend von Satz 4 können Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik vorgesehen werden. Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die

weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung mit Traktoren, Dünge-, Saat- und Erntemaschinen zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht. Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden und den landwirtschaftlichen Fachbehörden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.

Das RROP des Landkreises Celle (2005) trifft folgende zeichnerischen und textliche Aussagen:

Der Änderungsbereich wird im RROP des Landkreises Celle (2005) als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“, sowie als Vorsorgegebiet „Erholung“ dargestellt. Die nördlich verlaufende Wegeverbindung wird als „Regional bedeutsamer Wanderweg Fahrradfahren“ dargestellt.

Abbildung 4: Auszug RROP LK Celle 2005



Derzeit befindet sich der RROP Entwurf 2026 im Aufstellungsverfahren. Im Zuge der Darstellung werden keine besonderen Zeichnerischen Darstellungen für den Änderungsbereich getroffen.

Abbildung 5: Auszug RROP 2. Entwurf 2026 LK Celle (Änderungsbereich markiert)



Insgesamt stehen die Planungen erkennbar im Einklang mit den aktuellen Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

5.2 Länderübergreifender (Bundes-) Raumordnungsplan Hochwasserschutz

Als Ziel, den Hochwasserschutz zu verbessern, trifft der (Bundes-) Raumordnungsplan Regelungen zum Hochwasserrisikomanagement, insbesondere im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und kritische Infrastrukturen, aber auch Regelungen zur Gewinnung und Freihaltung von Retentionsflächen sowie zur Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens.

Der hier vorliegende Planbereich liegt weit außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten. Weder wird daher eine Hochwasserretention beeinflusst noch werden etwaige Maßnahmen (etwa baulicher Art) zum Hochwasserschutz erschwert noch ergeben sich Risiken für Sachgüter / bauliche Anlagen infolge potentieller Überschwemmungsereignisse.

Die maßgeblichen Plansätze des (Bundes-) Raumordnungsplans zum Hochwasserschutz werden damit berücksichtigt bzw. planbedingt nicht berührt.

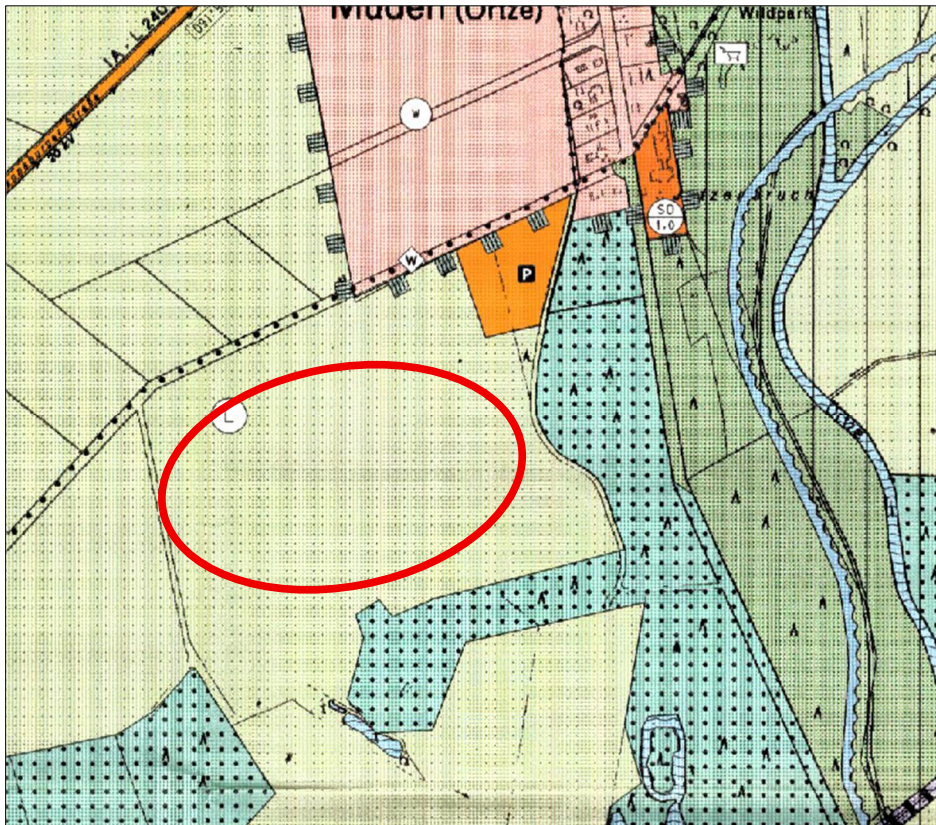
5.3 Nachbargemeindliche Belange

Betreffs der nachbargemeindlichen Belange erfolgt im Verfahren eine interkommunale Abstimmung.

6. Flächennutzungsplan – bisherige Darstellung

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg stellt für den Änderungsbereich und seine unmittelbare Umgebung Fläche für die Landwirtschaft dar.

Abbildung 6: Ausschnitt wirksamer F-Plan der Gemeinde Faßberg - (ohne Maßstab)



7. Umfang der Änderungsdarstellungen im Einzelnen

7.1 Räumlicher Änderungsbereich

Flächenbilanz:

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung ergeben sich gegenüber der zurzeit rechtswirksamen Darstellung folgende Veränderungen:

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 9 ha	-
Sonderbaufläche Freiflächen-PV	-	ca. 9 ha (brutto)

7.2 Inhaltliche Änderungen

Dargestellt wird eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batterieenergiespeichersysteme“ als Voraussetzung für die Entwicklung eines Sonstigen Sondergebietes mit der gleichlautenden Zweckbestimmung im Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Faßberg. Begründend dazu sei nochmals auf die Einleitung verwiesen.

In Hinblick auf die Grünordnung ist zu unterscheiden zwischen primär gestalterisch wirksamen Regelungen und landschaftsökologisch begründeten Regelungen.

Zu Gestaltung: Mit der Planung einhergehen werden abschnittsweise Eingrünungen des Standortes auf Ebene der verbindlichen Planung gesichert. Maßstabsbedingt verzichtet die Gemeinde hier auf die Darstellung von Grünstrukturen auf Ebene des Flächennutzungsplanes.

8. Immissionen

8.1 Lärm

Von der geplanten Anlage können Geräusche infolge von Trafostationen und Wechselrichtern ausgehen. Mit Blick auf die Entfernung zu den nächstgelegenen Nutzungen gehen davon jedoch keine Auswirkungen auf den Menschen aus.

8.2 Erschütterungen

Aufgrund der Nähe des Plangebietes zum Fliegerhorst Faßberg kann es zu Erschütterungen durch militärischem Gerät kommen. Ebenfalls können Erschütterungen durch Schießübungen entstehen. Auswirkungen auf die Ausbauplanung und Errichtung der Photovoltaikanlage ergeben sich daraus jedoch nicht.

8.3 Blendwirkungen

Für die hier behandelte Planungsfläche ist aufgrund der Umgebungsnutzungen – insbesondere im Süden – keine Blendung von Gebäuden, Straßen oder der Bahnstrecke zu erwarten. Letzteres gilt vor allem wegen der Entfernung und der vorhandenen Waldbestände.

9. Erschließung

9.1 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt hier über die Straße „Willighausen“, die nördlich am Plangebiet vorbeiführt. Nähere Ausführungen zur (internen) Erschließung obliegen dem Bebauungsplan.

9.2 Netzanbindung

Die Einspeisung in das Netz erfolgt in das Mittelspannungsnetz der Celle-Uelzen Netz GmbH in der Ortslage Müden an Straße Willighausen. Eine Netzreservierung liegt vor.

9.3 Entwässerung

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser kann unmittelbar unter und zwischen den Solarmodulen versickern.

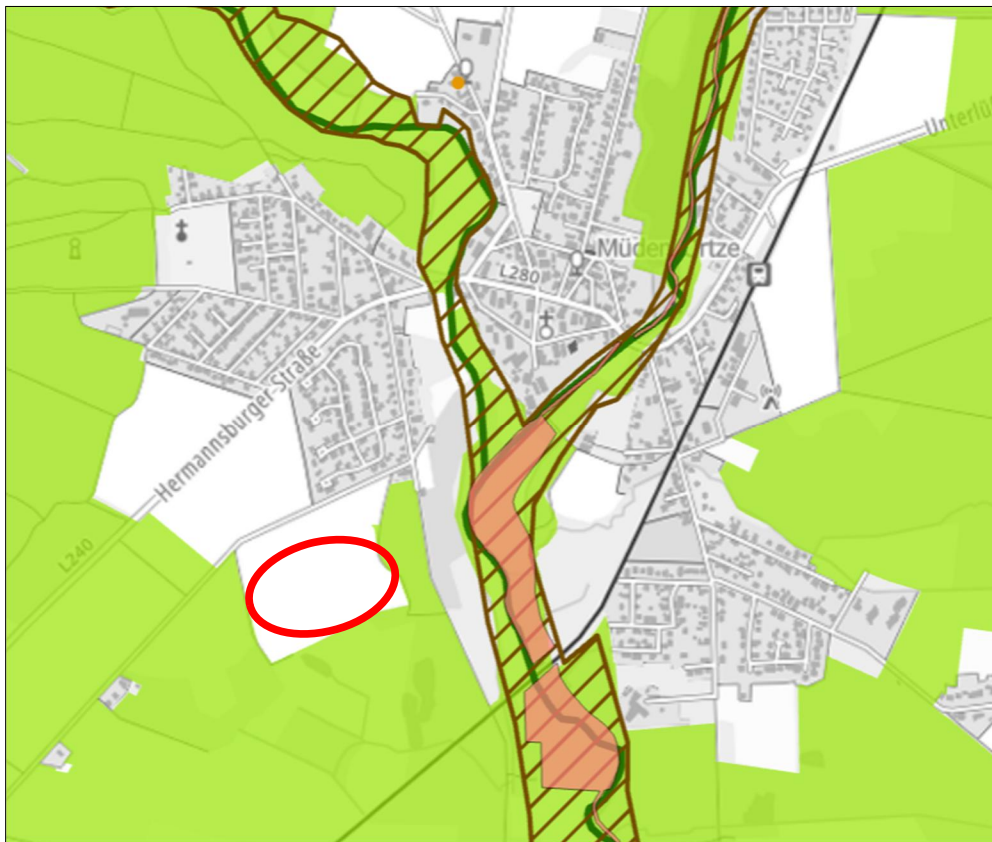
10. Landschaftsökologische Belange

10.1 Landschaftsplan / Landschaftsrahmenplan

Ein verbindlicher Landschaftsplan existiert für die Gemeinde Faßberg nicht. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle aus dem Jahr 1991 befindet sich aufgrund des Alters in der Überarbeitung. Es zeigt sich dennoch, dass im Rahmen der Karte 2 "Bestand-Bewertung-Entwicklung der für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche" für den Änderungsbereich keine besondere Darstellung getroffen wird. Es zeigt sich, dass die Planungsflächen überwiegend von (lediglich) allgemeiner Bedeutung sind und die Planung der Zielkonzeption des LRP nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen.

10.2 Umweltdaten und Schutzgebietsinformationen

Abbildung 7: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes⁴



Der Änderungsbereich ist umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“. Weiter östlich verläuft das FFH-Gebiet 3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“ und ein geschützter Landschaftsbestandteil GBL CE 00012 „Heidebäche“. Im Änderungsbereich selbst, befinden sich keine Schutzgebiete.

10.3 Biotoptypen im Plangebiet

Das Plangebiet umfasst ganz überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen (Sandacker, AS, Wertstufe I gemäß Biotoptypenansprache von Drachenfels⁵) mit landschaftsökologisch max. allgemeiner Bedeutung. Lediglich entlang der Ränder finden sich Gehölzbestände, die allesamt unberührt bleiben.

10.4 Belange des Artenschutzes

Für den Änderungsbereich wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden-Süd“ von Dipl.-Biol. Jan Brockmann gemäß § 44 BNatSchG erarbeitet. Gegen-

⁴ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen.

⁵ Vgl. auch Eingriffsermittlung gemäß Modell des Nds. Städtetags 2013

stand der Untersuchung waren die betroffenen Ackerflächen sowie das erweiterte Umfeld im Radius von 200 Metern.

Abbildung 8: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer



Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten die Wiesenschafstelze und die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Star und Stieglitz.

Abbildung 9: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage



Für die genannten Arten folgt eine Art-für-Art-Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Bei den Begehungen am 20.03. und 13.05.2026 wurde ein Trupp bzw. ein Einzelvogel am Rand des Plangebietes festgestellt. Die Beobachtungen wurden als Nahrungsgäste bzw. Brutzeitfeststellungen eingestuft.

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Hecken, Staudenfluren sowie extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen.

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Im Plangebiet konnten 2 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen werden (Fl).

In der Gesamtsumme wird ein Verlust von bis zu 2 Feldlerchenreviere bilanziert. Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestät-

ten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.

Empfohlen wird die Schaffung von 0,5 ha geeigneter Habitate (Maßnahmenfläche) je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012) u. NLWKN (2023). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden davon abweichen können.

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011). Die Feldlerche kann auch durch produktionsintegrierte Maßnahmen gefördert werden; vergl. NLWKN (2023).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist, flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen.

Folgende Voraussetzungen muss die Lage der Maßnahmenfläche erfüllen: - Mindestabstand von 80 m zu Bahnlinien und befahrenen Straßen, Gehölzstreifen, Wald- und Siedlungsflächen - die Lage der Maßnahmenfläche innerhalb oder angrenzend an ein ausreichend großes Areal offener Landschaft (Acker / Grünland / Heide etc.) ist sicherzustellen; Schläge von mindestens 5 ha Größe werden empfohlen (NLWKN, 2023).

- transparente Zäunungen strahlen im Hinblick auf die Feldlerche kaum in die freie Landschaft aus. Sie können zwar als Sitzwarte für Greifvögel dienen, bieten im Gegensatz zu Gehölzen aber keine Versteckmöglichkeiten für den Beutegreifer.

Dem Autor sind verschiedene Areale mit Gewerbe- und Bauzäunen bekannt, an denen unmittelbar Brutplätze der Feldlerche angrenzen, dort werden die Zäune auch als Singwarten durch die Feldlerche genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise im Umfeld teilweise erheblich voneinander abweichen; für den Heidekreis siehe UNB-HEIDEKREIS (2021). Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Während des Untersuchungszeitraums konnte sowohl nordwestlich des Plangebiets in der Lindenbaumreihe als auch am südlich gelegenen Stillgewässer wiederholt revieranzeigender Gesang von Goldammern erfasst werden (G). Eine negative Beeinflussung potentieller Goldammerreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Am 20.03.2026 wurden einmalig Rufe eines Grünspechtes aus dem nordöstlich

angrenzenden Areal erfasst. Die Beobachtung wurde als Brutzeitfeststellung eingestuft. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass ggf. im Umfeld vorkommende Grünspechte auch die Planfläche bzw. deren Ränder als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der relativ strukturarmen Ackerfläche für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Heidelerche Die Heidelerche gehört zu den streng geschützten Arten und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Südlich des Plangebiets konnte bei den Begehungen am 13.05.2025 und 04.06.2025 südlich des Plangebiets Reviergesang einer Heidelerche festgestellt werden (Hei).

Eine negative Beeinflussung potentieller Heidelerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Mäusebussard

Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“.

Am 26.05.2025 konnte südlich des Plangebiets ein Mäusebussard beobachtet werden, eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planfläche für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan

Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3). Am 21.04.2025 konnte einmalig ein Rotmilan über dem Plangebiet fliegend festgestellt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Während der Begehungen am 20.03.2025 erfolgte eine Brutzeitfeststellung im östlich angrenzenden

Nadelforst. Die Neststandorte werden außerhalb der Untersuchungsflächen vermutet. Bruthöhlen des Schwarzspechtes konnten nicht festgestellt werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS, 2002).

Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und der Planfläche (Acker) besteht nicht.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Während des Untersuchungszeitraums konnten im nordöstlichen Bereich der Planfläche sowie im Siedlungsbereich Stare wiederholt bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Stieglitz

Der Stieglitz gehört zu den besonders geschützten Arten und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Am 13.05.2025 konnten einmalig 2 Stieglitze auf der Parkplatzfläche östlich des Plangebiets bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Stieglitz nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders oder streng geschützten Arten.

Quartiere: Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Fledermausquartiere. In den Gehölzbeständen 2 und 3 befinden sich potentielle Quartiere in nicht einsehbaren Höhlen bzw. hinter abgeplatzter Borke. Sollten Eingriffe in die Gehölze erfolgen, sind weitere Untersuchungen vor der Fällung erforderlich.

Leitstrukturen: Die Gehölze 1-3 können als wertgebende Leitstrukturen angesehen werden. Sie liegen am unmittelbaren Rand der Planfläche. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz herzustellen.

Nahrungshabitate: Die Gehölze 1 (Lindenallee) und 3 (Alteichen) können als wertgebende Nahrungshabitate eingestuft werden. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz herzustellen.

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

Sonstige Artengruppen

Das Kleingewässer liegt außerhalb der Planfläche. Es erscheint künstlich angelegt, weist naturferne Ufer und nur wenig Wasserpflanzen auf. Bei den Begehungen konnten weder adulte Amphibien noch deren Reproduktionsstadien festgestellt werden. Ein Vorhandensein von Amphibien kann ohne weitergehende Untersuchungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Solarparks verfügen über eine geringe Barrierewirkung für wandernde Amphibien, sofern sie mit Punktfundamenten und ohne erhabene Betonschwellen verankert werden. Ebenfalls ist von einer geringen Auswirkung auf den Gewässerhaushalt im Umfeld auszugehen.

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Amphibienbestände des Gewässers erwartet.

Die Untersuchungen ergaben keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen.⁶

10.5 Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Das Plangebiet umfasst insgesamt Ackerflächen.

Als Eingriffsfläche werden somit lediglich die Sonstigen Sondergebiete, SO und SO1, angesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass eine extensive Grünlandbewirtschaftung zwischen den Modulreihen sowie entlang der Ränder erfolgt. Es wird hier eine Regeneration der bislang landwirtschaftlich stark beanspruchten Böden durch langjährige Bodenruhe ermöglicht, das Erosionsrisiko durch Verwehung entfällt zukünftig durch die Festlegung mit dauerhafter Bodenvegetation (extensives Grünland). Der Bau von Leitungen wird nicht als Eingriff gewertet, da keine Befestigungen damit verbunden sind und die Gräben nach Leitungsverlegung wieder schichtgerecht verfüllt werden. Ähnliches gilt für den Bau von Einfriedungen.

Als Versiegelung selbst wird nicht die Grundflächenzahl in Ansatz gebracht, sondern die Beeinträchtigung des Bodens infolge der Einbringung der Ständerwerke der Modultische. Diese werden in den Boden gedrückt / gerammt und bedürfen keines Fundaments. Für den hier vorliegenden Fall wird im Sinne einer „sicheren Seite“-Betrachtung ein Ansatz von 10%, hier der SO-Fläche von 88.162 m², gewählt. Darin enthalten sind dann auch Flächen für Wege, Trafos o.ä. Anlagen.

⁶ Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden/Süd“, 21.05.2026

Bezüglich der künftigen Wertigkeit der unversiegelten Flächen gilt: Die Flächen unterhalb der Modultische werden unabhängig von der angestrebten Nutzung aufgrund der Verschattung und geringeren Regen Zufuhr auf Wertstufe 1 gemäß Eingriffsmodell des Nds. Städtetages (2013) abgestuft – hierfür werden 60% (analog der GRZ) abzgl. 10% bereits angerechneter Versiegelung = 50% der SO-Fläche angesetzt. Die Flächen zwischen den Reihen und insb. entlang der Ränder werden höher bewertet, wobei auch hier keine volle Anrechnung im Abgleich zum Eingriffsmodell des Nds. Städtetages (2013) erfolgt, da auch diese Flächen in Teilen verschattet werden.

In den folgenden Tabellen erfolgt eine vorläufige Vorher-Nachher-Gegenüberstellung:

Tabelle 1: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2013) – Ist-Zustand der Biotoptypen - Kartierschlüssel von 2024

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
Sandacker, AS	117.337 m ²	1	117.337 Punkte

Tabelle 2: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages (2013) – Planungs-Zustand der Biotoptypen - Kartierschlüssel von 2024

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
Versiegelte Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen zu 10% im SO	8.816 m ²	0	0 Punkte
verschattete Fläche durch PV zu 50%	39.673 m ²	1	29.673 Punkte
Restflächen SO als ext. Grünlandfläche	39.673 m ²	2	79.346 Punkte
SO 1 Batteriespeicher, GR= 500 m ²	500 m ²	0	0 Punkte
SO 1 Batteriespeicher, Freiflächen	627 m ²	1	627 Punkte
Fläche für die Landwirtschaft	26.950 m ²	1	26.950 Punkte
Maßnahmenfläche	1.098 m ²	3	3.294 Punkte
Summe, ca.	117.337 m ²		139.890 Punkte

Die überschlägige Bilanzierung zeigt auf, dass eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachlich-bilanzielle Kompensation erfolgen kann bzw. dass ein „Überschuss“ erzielt werden kann – sogar ohne dass es dafür der Anrechnung der randlagigen Pflanzflächen bedarf.

Hinweis: In Hinblick auf etwaige Modulreihenabstände, die aktuell noch nicht abschließend klar sind, bedarf es keiner Festlegungen im Plan, da selbst enge Abstände durch die o.g. bilanzielle Herangehensweise abgedeckt wären. Der ermittelte Überschuss würde es sogar erlauben, auch die „Restflächen“ in der Zielwertigkeit nochmals abzuwerten.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die artenschutzfachlichen Anforderungen: Aufgrund des Verlustes zweier Feldlerchenreviere sind diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog.

CEF-Maßnahme) an anderer Stelle wieder herzustellen. Lage und Ausgestaltung geeigneter Fläche ist zur Entwurfsfassung zu definieren.

10.6 Naherholung

Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich der Wietzer Berg als Naherholungspunkt, sowie im Osten der Wildpark von Müden. Aufgrund der Nutzung werden hier keine Konflikte mit der Naherholung erwartet.

Aufgrund der Eingrünung und der Entfernung werden vom Wietzer Berg keine störenden Blickbeziehungen zu erwarten sein, siehe Visualisierung. Zwischen dem Änderungsbereich und dem Wildpark liegt noch eine Waldfläche und zum Wohnmobilstellplatz wird ein ausreichender Abstand eingehalten.

Abbildung 10: Blick vom Wietzer Berg Richtung Änderungsbereich (Visiolar GmbH)



11. Ausblick auf die verbindliche Bauleitplanung

Der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 26 „Solarpark Müden“ der Gemeinde Faßberg wird ein Sonstiges Sondergebiet mit einer zweckentsprechenden Zweckbestimmung festsetzen. D.h. er wird ausschließlich das Vorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage beinhalten, was gleichzeitig die Sondergebiets-Charakteristik begründet.

Der Plan wird, u.a. mit Blick auf den Kriterienkatalog, siehe oben, mindestens Regelungen enthalten:

- Zum Abstand der Modultische zum Boden und untereinander.
- Zur max. Höhe der Module.
- Zur Gestaltung der Fläche unterhalb der Module sowie der Randbereiche und der internen Pflegestreifen / Fahrwege.

- Zu einer wirksamen Randeingrünung, soweit geboten, sowie einer kleintiergerechten Einzäunung, soweit erforderlich.
- Zum elektrischen Anschluss (Erdkabel).
- Zum Umfang der erforderlichen Kompensation, sei es für den Artenschutz wie auch mit Blick auf Eingriffe in Grund und Boden.

Teil B

1 Umweltbericht

1.1 Einleitung / Rahmenbedingungen

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist grundsätzlich im Rahmen jedes Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung der Bauleitplanung erfüllt die Anforderungen sowohl einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Korrespondierend regelt § 50 Abs. 1 UVPg, dass die UVP nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen ist, wenn für den Bauleitplan eine Umweltprüfung durchzuführen ist.

Für die SUP regelt § 50 Abs. 2 UVPg, dass diese unbeschadet der §§ 13, 13a und 13b BauGB ebenfalls nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen ist.

Für den Fall, dass eine UVP sowohl in einem Bauleitplanverfahren als auch in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt wird, regelt § 50 Abs. 3 UVPg, dass die UVP im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

Sind zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht feststellbar, weil sie z.B. schon im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erhoben, bewertet und abgewogen wurden, ist eine weitere UVP im Zulassungsverfahren nicht erforderlich. Die UVP entfällt dann insgesamt.

In seiner Sitzung am 18.06.2024 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Faßberg beschlossen, dem Antrag eines privaten Investors zu folgen und Bauleitplanverfahren auf den Weg zu bringen, um eine weitere Realisierung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPV) und Batteriespeichern (BESS) auf dafür verfügbaren Flächen zu ermöglichen. Es wurde der Aufstellungsbeschluss entsprechend gefasst. Ziel der Planänderung ist es, die Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Dafür ist der Flächennutzungsplan zu ändern von Fläche für Landwirtschaft in Sonderbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batterieenergiespeichersysteme“.

1.2 Inhalte und wichtigste Ziele des Flächennutzungsplanes

Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet SO, nach § 11 BauNVO, Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage und Batterieenergiespeichersysteme“. Zulässig ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit aufgeständerten Modultischen, Batteriespeichern und allen erforderlichen Nebenanlagen / Nebennutzungen inkl. einer Einzäunung.

Als Nachnutzung der Fläche wird landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt die überbaute Fläche, Bezug nehmend auf die zu erwartende Versiegelung gemäß des Belegungsplans sowie die Höhenentwicklung, die 3,5 m nicht überschreiten wird. Bei der festgesetzten Grundflächenzahl, GRZ, von 0,6 ist zu beachten, dass als anzurechnende Versiegelung nicht die unterhalb der Modultische ge-

liegenden Flächen (Lotrechte der Außenkanten nach unten) anzusehen sind, siehe hierzu auch die Ausführungen in betrefFs der Kompensations-Bilanzierung.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen

Fachplanungen

Landschaftsrahmenplan Landkreis Celle (1991) / Landschaftsplan

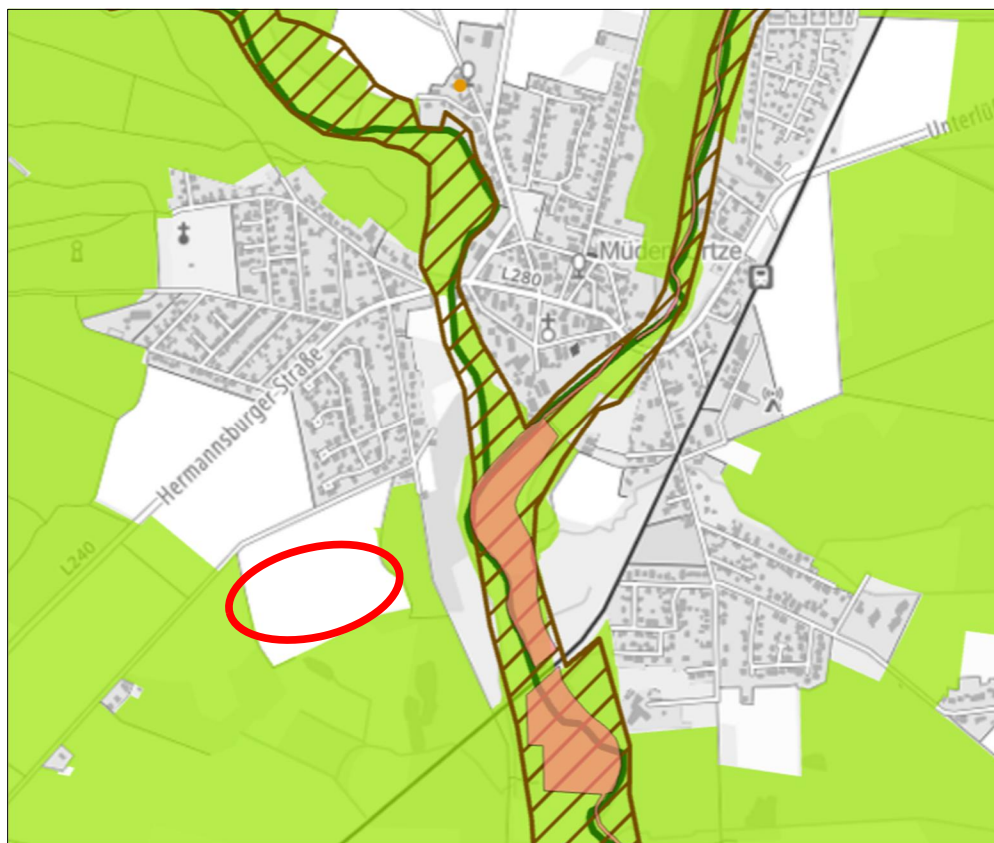
Ein verbindlicher Landschaftsplan existiert für die Gemeinde Faßberg nicht. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Celle aus dem Jahr 1991 befindet sich aufgrund des Alters in der Überarbeitung. Es zeigt sich dennoch, dass im Rahmen der Karte 2 "Bestand-Bewertung-Entwicklung der für Arten und Lebensgemeinschaften wichtigen Bereiche" für den Änderungsbereich keine besondere Darstellung getroffen wird. Es zeigt sich, dass die Planungsflächen überwiegend von (lediglich) allgemeiner Bedeutung sind und die Planung der Zielkonzeption des LRP nach derzeitigem Kenntnisstand nicht entgegenstehen.

Ein Landschaftsplan liegt für die Gemeinde Faßberg nicht vor.

Schutzgebiete

Der Änderungsbereich ist umgeben von dem Landschaftsschutzgebiet LSG CE 00025 „Südheide im Landkreis Celle“. Weiter östlich verläuft das FFH-Gebiet 3026-301 „Örtze mit Nebenbächen“ und ein geschützter Landschaftsbestandteil GBL CE 00012 „Heidebäche“. Im Änderungsbereich selbst, befinden sich keine Schutzgebiete.

Abbildung 11: Schutzgebiete im Umfeld des Plangebietes⁷



1.4 Basisszenario / Nichtdurchführung der Planung

Beim Verzicht auf die Planung, sprich der Nullvariante, würden die Flächen weiterhin ackerbaulich intensiv genutzt werden. Das festgestellte Revier der Feldlerche bliebe erhalten. Allerdings könnten die positiven Effekte einer nachhaltigen Energiegewinnung nicht zum Tragen kommen⁸.

1.5 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch / Gesundheit

Beschreibung:

⁷ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Umweltkarten Niedersachsen.

⁸ Die Photovoltaikanlage verursacht keine Lärm- oder luftgetragenen Emissionen und arbeitet ohne den Einsatz von feuer-, explosions- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen. Besonders hervorzuheben ist die positive Auswirkung auf die CO₂-Bilanz. Zum Vergleich:

- Bei der Stromerzeugung aus fossilen Energieträgern wird durchschnittlich 1 kg CO₂ pro erzeugter kWh freigesetzt. Das bedeutet, bei der Produktion von 17.000.000 kWh entstehen etwa 17.000.000 kg (17.000 Tonnen) CO₂.

- Bei der Stromerzeugung durch Photovoltaik hingegen liegt der CO₂-Ausstoß bei nur etwa 0,05 kg CO₂ pro kWh. Für die gleiche Menge von 17.000.000 kWh entstehen somit lediglich 850.000 kg (850 Tonnen) CO₂.

Durch die Nutzung von Solarenergie werden somit erhebliche Mengen an CO₂ eingespart, was zu einer nachhaltigen Reduktion der Treibhausgasemissionen beiträgt. Bei einer potenziellen Anlagengröße von ca. 17.000 kWp wäre somit eine Einsparung von rund 16.150 Tonnen CO₂ jährlich möglich.

Die Flächen des Plangebietes werden derzeit vor allem durch Ackerflächen geprägt. Nördlich befindet sich Wohnnutzung. Östlich befindet sich ein Wildpark und ein Wohnmobilstellplatz. Südlich und westlich setzen sich Ackerflächen und vereinzelt Waldbestände / Gehölzbestände weiter fort.

Bewertung:

Grundsätzlich lassen die Festsetzungen bzw. lässt die daraufhin zulässige Nutzung aufgrund der berücksichtigten Abstände keine Immissions-Unverträglichkeiten gegenüber der vorhandenen bzw. benachbarten Bebauung erwarten.

Blendwirkungen auf die angrenzenden Verkehrswege oder Bebauung sind aufgrund der Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Während der Bauphase ist mit temporären Lärmimmissionen durch z.B. Baufahrzeuge und Baumaschinen zu rechnen. Weiterhin werden die Richtwerte der TA Lärm für die Wohnbebauung eingehalten.

Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich der Wietzer Berg als Naherholungspunkt, sowie im Osten der Wildpark von Müden. Aufgrund der Nutzung werden hier keine Konflikte mit der Naherholung erwartet.

Ergebnis:

Für die Gesundheit, das Wohlbefinden, die Erholung und das Wohnumfeld des Menschen besteht kein erhebliches Risiko aus der geplanten Nutzung. Eine Blendwirkung ist aufgrund der Ausrichtung und der Gegebenheiten nicht zu erwarten.

Schutzgüter Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt

Beschreibung:

Das Plangebiet wird durch Ackerflächen geprägt. In der sonstigen Umgebung setzen sich landwirtschaftliche Flächen und Waldflächen fort.

Bewertung:

Während der Bauphase ist mit temporären Störungen durch Lärmimmissionen zu rechnen. Ferner wird durch den Bau- und Betrieb Lebensraum in Anspruch genommen und es werden bauliche Anlagen und Nebenanlagen errichtet, die als Lebensraum für Pflanzen und Tiere weitgehend unbedeutend sein werden. Bezüglich des Vorkommens von bedrohten, seltenen (gem. Rote Liste Niedersachsen) oder besonders geschützten (gem. §§ 44 und 45 BNatSchG) Tier- und Pflanzenarten wurde eine Untersuchung durchgeführt. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG berührt.

Ergebnis:

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen sowie Zufahrten resultiert ein allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen.

Schutzgut Boden und Fläche

Beschreibung:

Im Plangebiet steht mittlerer Gley Podsol, ein Tiefer Podsol-Gley und ein Mittlerer Podsol an, siehe folg. Abbildung.

werden die o.g. Funktionen des Bodens beeinträchtigt. Schutzwürdige Böden sind nicht betroffen, ebenso keine Moorstandorte. Auswirkungen auf oder besondere Anforderungen an die Planung infolge des angetroffenen Bodentyps ergeben sich nicht.

Zur Vermeidung wird zusätzlich die zulässige Versiegelungsrate (GRZ) begrenzt. Durch die Planung sollen die Flächen des Plangebietes einer baulichen Nutzung zugeführt werden (Betriebsphase). In diesen Bereichen werden die wesentlichen Funktionen und Eigenschaften des Bodens allerdings nicht vollständig verloren gehen, da überwiegend nur punktuelle Versiegelungen stattfinden werden. Während der Bauphase ist mit temporären Verdichtungen des Bodens durch Baumaschinen zu rechnen.

Hinsichtlich der Flächenversiegelung ist das anstehende Vorhaben gesondert zu betrachten, da zum einen keine flächige Versiegelung erfolgen wird und zum anderen ein vollständiger Rückbau der Anlage nach Erreichung der Wirtschaftlichkeitsgrenze möglich ist, da keine Betonfundamente o.ä. verbaut werden, außer bei den geplanten Batteriespeichern.

Ergebnis:

Infolge der konkreten Ausführung und betrieblichen Auswirkungen des Vorhabens resultiert im Bereich des Plangebietes ein geringes Risiko für das Schutzgut Boden, zumal nach Abbau der Anlage eine vollständige Wiederherstellung der Ausgangsfunktionen erfolgen kann.

Schutzgut Wasser

Beschreibung:

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer.

Bewertung:

Die Wasseraufnahmemöglichkeit des Bodens bleibt infolge der konkreten baulichen Umsetzung weitestgehend erhalten. Die Gefahr, dass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss auf die Vorflut einstellt (Betriebsphase), besteht hier nicht.

Ergebnis:

Aus der Planung resultiert kein erkennbares Risiko für das Schutzgut Wasser.

Schutzgüter Luft und Klima

Beschreibung:

Die Flächen des Plangebietes weisen eine allgemeine Bedeutung für den Klimaschutz auf.

Bewertung:

Die Festsetzungen bzw. die geplante Nutzung lassen keine nennenswerten klimatischen Auswirkungen erwarten – vielmehr dient die Planung dem Schutz des Klimas, indem eine nachhaltige Energieerzeugung forciert wird.

Während der Bauphase ist mit temporären Immissionen von Baufahrzeugen zu rechnen.

Ergebnis:

In der Umweltprüfung wird aufgrund des nicht vorhandenen Risikos bzw. geringer zu erwartender Beeinträchtigungen auf weitergehende Untersuchungen verzichtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Beschreibung:

Das Plangebiet wird durch Ackerland geprägt. In der Umgebung befinden sich ebenfalls Ackerflächen und Waldbestände / Gehölzbestände.

Bewertung:

Insgesamt hat das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild. Es wird eine Eingrünung des Plangebietes zur freien Landschaft festgesetzt (Betriebsphase). Die baulichen Anlagen werden eine geringe Höhe von maximal 3,50 m aufweisen. Während der Bauphase ist mit temporären Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb zu rechnen.

Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Landschaft, der konkreten Nutzungsintensität und von Minimierungsmaßnahmen, (Eingrünung des Plangebietes) ist für das Schutzgut Landschaftsbild keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Beschreibung:

Das Vorkommen von Kultur- und Sachgütern im Plangebiet oder der näheren Umgebung ist nicht bekannt. Eine Freilegung archäologischer Fundstellen ist nicht auszuschließen. Sollten bei Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, ist das weitere Vorgehen mit dem Landkreis Hildesheim abzustimmen.

Bewertung:

Während der Bauphase ist eine Freilegung archäologischer Fundstellen nicht ausgeschlossen. Während der Betriebsphase ist eine Freilegung nicht zu erwarten. Das Auftreten von Kampfmitteln kann aktuell ausgeschlossen werden.

Ergebnis:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht allgemein die Möglichkeit des Auftretens archäologischer Bodenfunde. Auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz, NDSchG, § 6 „Erhaltungspflicht“, § 13 „Erdarbeiten“ und § 14 „Bodenfunde“ wird besonders hingewiesen. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht. Sie sind bei Zutage treten durch Baumaßnahmen unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde, Landkreis Celle, anzuzeigen. Hinsichtlich möglicher Kampfmittel wurde eine Luftbildauswertung in Auftrag gegeben.

Wechselwirkungen (Natura 2000 Erhaltungsziele und Schutzzweck)

Beschreibung / Bewertung:

Die Schutzgüter stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß.

Ergebnis:

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, resultieren keine nachteiligen Umweltauswirkungen.

1.6 Prüfkriterien gem. Anlage 1 2 b lit. aa bis lit. hh zum BauGB

Im Folgenden werden die möglichen erheblichen Auswirkungen gemäß der Prüfkriterien bei Durchführung der Planung und während der Bau- und Betriebsphase beschrieben.

- aa.)** Es ist mit kleinteiligen / punktuellen Versiegelungen und Bodenbewegungen durch den Bau von baulichen Anlagen zu rechnen. Ein Abriss von Gebäuden ist durch die Planung nicht notwendig. Durch das Vorhandensein der baulichen Anlagen ist mit keinen darüber hinausgehenden erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
- bb.)** Natürliche Ressourcen werden durch den Bau neuer baulicher Anlagen in Anspruch genommen. Hier sind Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die Lage des Vorhabens auf Ackerflächen und die vergleichsweise eingriffsarme Ausführung des Vorhabens ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu rechnen. Die Auswirkungen sind reversibel wenn die Anlage zurückgebaut wird, was nach Ablauf der Wirtschaftlichkeit zu erwarten ist.
- cc.)** Mit Blick auf die geplante Nutzung gilt, dass Art und Menge an Emissionen und Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung gering sein werden. Die geplante Nutzung mit ihren Festsetzungen / Zulässigkeiten und Bauvorschriften lässt nach derzeitigem Kenntnisstand keine Rückschlüsse auf problematische Emissionen schließen.
- dd.)** Abfälle werden nicht anfallen.
- ee.)** Das Risiko für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (durch z.B. Unfälle oder Katastrophen) ist auf nach derzeitigem Kenntnisstand als gering zu betrachten. Das Risiko auf das kulturelle Erbe wird durch einen Hinweis auf die Meldepflicht bei Bodenfunden sowie die im Rahmen der Erschließung vorgeschaltete Prospektion minimiert. Risiken für Unfälle und Katastrophen sind für gering zu erachten.
- ff.)** Es wird unmittelbare eine Versickerung von Oberflächenwasser vorgenommen. Es sind dadurch keine Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt zu erwarten. Darüber hinaus sind zum derzeitigen Kenntnisstand keine bestehenden Umweltprobleme oder kumulierende Vorhaben in der näheren Umgebung bekannt. Erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
- gg.)** Die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Treibhausgasemissionen) sind nicht gegeben – vielmehr ist eine klimaneutrale Energieerzeugung vorgesehen.
- hh.)** Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die eingesetzten Stoffe für den Bau- und Betrieb der zukünftigen Nutzung dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Generell gilt, dass aufgrund der konkret geplanten Nutzung etwaige Auswirkungen bei der Durchführung der Planung, wie auch der Bau- und Betriebsphase nicht erheblich sein werden.

1.7 Artenschutzrechtliche Belange

Für den Änderungsbereich wurde ein spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden-Süd“ von Dipl.-Biol. Jan Brockmann gemäß § 44 BNatSchG erarbeitet. Gegenstand der Untersuchung waren die betroffenen Ackerflächen sowie das erweiterte Umfeld im Radius von 200 Metern.

Abbildung 13: Untersuchungsgebiet: Plangebiet (rot) und erweitertes Untersuchungsgebiet (gelb); 1-3: Gehölzstrukturen; a: Stillgewässer



Auf den Ackerflächen im Plangebiet konnten die Wiesenschafstelze und die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden. Die Brutstätten der übrigen im Untersuchungsgebiet festgestellten Vogelarten befinden sich auf den angrenzenden Flächen.

Von den streng geschützten und den besonders geschützten Arten, die auf der Roten Liste Niedersachsens inklusive der Vorwarnliste geführt werden, wurden im Untersuchungsgebiet folgende Arten nachgewiesen: Bluthänfling, Feldlerche, Goldammer, Grünspecht, Heidelerche, Mäusebussard, Rotmilan, Schwarzspecht, Star und Stieglitz.

Abbildung 14: Revierkarte streng geschützter Arten sowie Arten der Roten Liste Niedersachsens inkl. Vorwarnliste mit Revierbezug: Feldlerche (Fl), Goldammer (G), Heidelerche (Hei) und Wiesenschafstelze (St); Kartengrundlage



Für die genannten Arten folgt eine Art-für-Art-Betrachtung:

Bluthänfling

Der Bluthänfling gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3). Bei den Begehungen am 20.03. und 13.05.2026 wurde ein Trupp bzw. ein Einzelvogel am Rand des Plangebietes festgestellt. Die Beobachtungen wurden als Nahrungsgäste bzw. Brutzeitfeststellungen eingestuft.

Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind. Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Bluthänfling nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Hecken, Staudenfluren sowie extensiv genutzte Grünstreifen und Grünlandflächen, die nicht gedüngt werden, werden zur Förderung des Bluthänflings empfohlen.

Feldlerche

Die Feldlerche gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Im Plangebiet konnten 2 Feldlerchen-Reviere nachgewiesen werden (Fl).

In der Gesamtsumme wird ein Verlust von bis zu 2 Feldlerchenreviere bilanziert. Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-oder Ruhestät-

ten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich.

Empfohlen wird die Schaffung von 0,5 ha geeigneter Habitate (Maßnahmenfläche) je Revierpaar; vergl. LINDEMANN (2012) u. NLWKN (2023). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden davon abweichen können.

Der Gutachter empfiehlt sich selbst begrünende Brachestreifen, die nicht gedüngt und jährlich mindestens einmal gemäht werden; vergl. NLWKN (2011). Die Feldlerche kann auch durch produktionsintegrierte Maßnahmen gefördert werden; vergl. NLWKN (2023).

Der Zeitraum bis zur Maßnahme-Wirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist, flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Die beschriebenen Kompensationshabitate verringern die für den Bruterfolg erforderliche Reviergröße erheblich gegenüber Revieren auf intensiv genutzten Ackerflächen. Daher weist KREUZIGER (2012) darauf hin, dass die Maßnahmen selbst auf vorher intensiv genutzten Ackerflächen, die bereits durch die Feldlerche besetzt waren, den gewünschten Effekt der Kompensation erfüllen. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von 2 km Entfernung vom Plangebiet empfohlen.

Folgende Voraussetzungen muss die Lage der Maßnahmenfläche erfüllen: - Mindestabstand von 80 m zu Bahnlinien und befahrenen Straßen, Gehölzstreifen, Wald- und Siedlungsflächen - die Lage der Maßnahmenfläche innerhalb oder angrenzend an ein ausreichend großes Areal offener Landschaft (Acker / Grünland / Heide etc.) ist sicherzustellen; Schläge von mindestens 5 ha Größe werden empfohlen (NLWKN, 2023).

- transparente Zäunungen strahlen im Hinblick auf die Feldlerche kaum in die freie Landschaft aus. Sie können zwar als Sitzwarte für Greifvögel dienen, bieten im Gegensatz zu Gehölzen aber keine Versteckmöglichkeiten für den Beutegreifer.

Dem Autor sind verschiedene Areale mit Gewerbe- und Bauzäunen bekannt, an denen unmittelbar Brutplätze der Feldlerche angrenzen, dort werden die Zäune auch als Singwarten durch die Feldlerche genutzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um die gutachterliche Einschätzung handelt und die Kompensationsanforderungen der zuständigen Naturschutzbehörden der einzelnen Landkreise im Umfeld teilweise erheblich voneinander abweichen; für den Heidekreis siehe UNB-HEIDEKREIS (2021). Goldammer gehört zu den besonders geschützten Arten (§) und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Während des Untersuchungszeitraums konnte sowohl nordwestlich des Plangebiets in der Lindenbaumreihe als auch am südlich gelegenen Stillgewässer wiederholt revieranzeigender Gesang von Goldammern erfasst werden (G). Eine negative Beeinflussung potentieller Goldammerreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Grünspecht

Der Grünspecht gehört zu den streng geschützten Arten, gilt in Niedersachsen aber nicht als gefährdet. Am 20.03.2026 wurden einmalig Rufe eines Grünspechtes aus dem nordöstlich

angrenzenden Areal erfasst. Die Beobachtung wurde als Brutzeitfeststellung eingestuft. Durch die geplanten Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Es ist anzunehmen, dass ggf. im Umfeld vorkommende Grünspechte auch die Planfläche bzw. deren Ränder als Nahrungsfläche aufsuchen. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der relativ strukturarmen Ackerfläche für den Grünspecht nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Heidelerche Die Heidelerche gehört zu den streng geschützten Arten und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V). Südlich des Plangebiets konnte bei den Begehungen am 13.05.2025 und 04.06.2025 südlich des Plangebiets Reviergesang einer Heidelerche festgestellt werden (Hei).

Eine negative Beeinflussung potentieller Heidelerchenreviere durch die geplanten Eingriffe ist aus Sicht des Gutachters nicht zu erwarten. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Mäusebussard

Der Mäusebussard gehört zwar, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „flächendeckend vorhandener Brutvogel“.

Am 26.05.2025 konnte südlich des Plangebiets ein Mäusebussard beobachtet werden, eine Teilnutzung der Planfläche ist anzunehmen. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planfläche für den Mäusebussard nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Rotmilan

Der Rotmilan gehört, wie alle Greifvögel, zu den streng geschützten Arten und gilt in Niedersachsen als gefährdet (RL-Ni 3). Am 21.04.2025 konnte einmalig ein Rotmilan über dem Plangebiet fliegend festgestellt werden.

Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Rotmilan nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Schwarzspecht

Der Schwarzspecht gehört zu den streng geschützten Arten, ist in Niedersachsen jedoch nicht als gefährdet eingestuft und gilt als „regelmäßiger Brutvogel“ (NLWKN, 2015). Während der Begehungen am 20.03.2025 erfolgte eine Brutzeitfeststellung im östlich angrenzenden

Nadelforst. Die Neststandorte werden außerhalb der Untersuchungsflächen vermutet. Bruthöhlen des Schwarzspechtes konnten nicht festgestellt werden. Nahrungshabitate unterliegen nicht den Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (LOUIS, 2002).

Ein funktionell bedeutender Zusammenhang zwischen Brutstandort und der Planfläche (Acker) besteht nicht.

Star

Der Star gehört zu den besonders geschützten Arten und ist in Niedersachsen als gefährdet eingestuft (RL-Ni 3).

Während des Untersuchungszeitraums konnten im nordöstlichen Bereich der Planfläche sowie im Siedlungsbereich Stare wiederholt bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden.

Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Star nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich. Stieglitz Der Stieglitz gehört zu den besonders geschützten Arten und wird in Niedersachsen auf der Vorwarnliste zur Roten Liste geführt (RL-Ni V).

Am 13.05.2025 konnten einmalig 2 Stieglitze auf der Parkplatzfläche östlich des Plangebietes bei der Nahrungsaufnahme beobachtet werden. Durch die Eingriffe werden keine Brut- und Lebensstätten zerstört. Nahrungs- und Jagdhabitate unterliegen den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur, wenn sie eine essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte sind (GELLERMANN, 2003). Auf Basis der Untersuchungen kann diese Bedeutung der Planflächen für den Stieglitz nicht hergestellt werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld des Plangebietes bleibt aus Sicht des Gutachters im räumlichen Zusammenhang erhalten; funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population sind daher aus Sicht des Gutachters nicht erforderlich.

Für die weiteren „besonders geschützten Vogelarten“ ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Geeignete Habitate für die betroffenen Arten sind im Umfeld vorhanden.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) ist die Bauzeitenregelung zu beachten; s.u..

Fledermäuse

Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten gehören zu den besonders oder streng geschützten Arten.

Quartiere: Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Fledermausquartiere. In den Gehölzbeständen 2 und 3 befinden sich potentielle Quartiere in nicht einsehbaren Höhlen bzw. hinter abgeplatzter Borke. Sollten Eingriffe in die Gehölze erfolgen, sind weitere Untersuchungen vor der Fällung erforderlich.

Leitstrukturen: Die Gehölze 1-3 können als wertgebende Leitstrukturen angesehen werden. Sie liegen am unmittelbaren Rand der Planfläche. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz herzustellen.

Nahrungshabitate: Die Gehölze 1 (Lindenallee) und 3 (Alteichen) können als wertgebende Nahrungshabitate eingestuft werden. Sollten Eingriffe in die Gehölzreihen erfolgen, ist im Rahmen einer CEF-Maßnahme Ersatz herzustellen.

Generell ist ein baulicher Abstand von mindestens 5 m zur Traufe von Wald- und Gehölzrändern einzuhalten, um Flugkorridore für Fledermäuse offen zu halten.

Sonstige Artengruppen

Das Kleingewässer liegt außerhalb der Planfläche. Es erscheint künstlich angelegt, weist naturferne Ufer und nur wenig Wasserpflanzen auf. Bei den Begehungen konnten weder adulte Amphibien noch deren Reproduktionsstadien festgestellt werden. Ein Vorhandensein von Amphibien kann ohne weitergehende Untersuchungen aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Solarparks verfügen über eine geringe Barrierewirkung für wandernde Amphibien, sofern sie mit Punktfundamenten und ohne erhabene Betonschwellen verankert werden. Ebenfalls ist von einer geringen Auswirkung auf den Gewässerhaushalt im Umfeld auszugehen.

Es werden keine negativen Auswirkungen auf die Amphibienbestände des Gewässers erwartet.

Die Untersuchungen ergaben keine weiteren Hinweise auf planungsrelevante Bestände weiterer geschützter Arten- bzw. Artengruppen.¹¹

1.8 Zusammenfassende Bewertung

Durch die hier vorliegende Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Freiflächenphotovoltaikparks und eines Batterieenergiespeichersystems geschaffen werden. Die aus der Durchführung der Planung voraussichtlich resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser und werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Verlust von Freilandlebensräumen, allerdings unter weitgehender Beibehaltung der Zugänglichkeit des Areals (zumindest für Kleintiere),
- Verlust von Bodenlebensräumen von Tieren und Pflanzen, allerdings ohne flächenintensive Versiegelungen.

Bezüglich des Schutzgutes (Landschaftsbild) werden zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen Minimierungsmaßnahmen ergriffen (Eingrünung). Die Höhe der baulichen Anlagen wird reduziert. Hinsichtlich der Fauna sind voraussichtlich zumindest Bauzeitenregelungen geboten. Es bedarf einer CEF-Maßnahme (vorgezogenen Ersatzmaßnahme) zum Ersatz zweier Feldlerchenlebensräume.

¹¹ Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden/Süd“, 21.05.2026

1.9 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung

Zur Einbindung des Plangebietes und zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild, wird an den Plangebietskanten zur freien Landschaft, wo geboten, eine Eingrünung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt. Diese wird mit Heistern / Sträuchern dreireihig bepflanzt.

Eine Beleuchtung des Anlagenstandortes ist unzulässig, ausgenommen temporäre Arbeitsbeleuchtung zum Zweck des Objektschutzes, der Wartung und der Pflege (z.B. im Bereich der Batteriespeicher und der Einfahrten). Eine Einzäunung ist so zu gestalten, dass eine Durchlässigkeit für Kleintiere gegeben ist (Abstand vom Boden mind. 0,15 m). Das Verlegen von anlagenbezogenen Leitungen muss unterirdisch (Erdkabel) erfolgen. Dies gilt innerhalb wie außerhalb des Anlagenstandortes. Eine Befestigung gebietsinterner Wege muss waserdurchlässig erfolgen.

Gemäß der Hinweise des Artenschutzgutachters gilt zudem: Das Baufeld ist klar abzugrenzen. Während der Brutzeit (01.03. bis 30.06.) ist eine Ausdehnung des Baufeldes bzw. temporärer Zufahrtswege über das Plangebiet hinaus unzulässig. Beeinträchtigungen und Beschädigungen des Vegetationsbestandes über das Baufeld hinaus sind unzulässig.

1.10 Bilanzierung

Das Plangebiet umfasst insgesamt Ackerflächen.

Als Eingriffsfläche werden somit lediglich die Sonstigen Sondergebiet, SO und SO1, angesetzt.

Es wird davon ausgegangen, dass eine extensive Grünlandbewirtschaftung zwischen den Modulreihen sowie entlang der Ränder erfolgt. Es wird hier eine Regeneration der bislang landwirtschaftlich stark beanspruchten Böden durch langjährige Bodenruhe ermöglicht, das Erosionsrisiko durch Verwehung entfällt zukünftig durch die Festlegung mit dauerhafter Bodenvegetation (extensives Grünland). Der Bau von Leitungen wird nicht als Eingriff gewertet, da keine Befestigungen damit verbunden sind und die Gräben nach Leitungsverlegung wieder schichtgerecht verfüllt werden. Ähnliches gilt für den Bau von Einfriedungen.

Als Versiegelung selbst wird nicht die Grundflächenzahl in Ansatz gebracht, sondern die Beeinträchtigung des Bodens infolge der Einbringung der Ständerwerke der Modultische. Diese werden in den Boden gedrückt / gerammt und bedürfen keines Fundaments. Für den hier vorliegenden Fall wird im Sinne einer „sicheren Seite“-Betrachtung ein Ansatz von 10%, hier der SO-Fläche von 88.162 m², gewählt. Darin enthalten sind dann auch Flächen für Wege, Trafos, Batterien o.ä. Anlagen.

Bezüglich der künftigen Wertigkeit der unversiegelten Flächen gilt: Die Flächen unterhalb der Modultische werden unabhängig von der angestrebten Nutzung aufgrund der Verschattung und geringeren Regen Zufuhr auf Wertstufe 1 gemäß Eingriffsmodell des Nds. Städtetages (2013) abgestuft – hierfür werden 60% (analog der GRZ) abzgl. 10% bereits angerechneter Versiegelung = 50% der SO-Fläche angesetzt. Die Flächen zwischen den Reihen und insb. entlang der Ränder werden höher bewertet, wobei auch hier keine volle Anrechnung im Abgleich zum Eingriffsmodell des Nds. Städtetags (2013) erfolgt, da auch diese Flächen in Teilen verschattet werden.

In den folgenden Tabellen erfolgt eine vorläufige Vorher-Nachher-Gegenüberstellung:

Tabelle 3: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Ist-Zustand der Biotoptypen - Kartierschlüssel von 2024

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
Sandacker, AS	117.337 m ²	1	117.337 Punkte

Tabelle 4: Bilanzierung des Eingriffsraumes gem. „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetags (2013) – Planungs-Zustand der Biotoptypen - Kartierschlüssel von 2024

Biotoptyp	Fläche	Wertstufe nach Städtetagsmodell	Flächenwert
Versiegelte Fläche durch PV inkl. Nebenanlagen zu 10% im SO	8.816 m ²	0	0 Punkte
verschattete Fläche durch PV zu 50%	39.673 m ²	1	29.673 Punkte
Restflächen SO als ext. Grünlandfläche	39.673 m ²	2	79.346 Punkte
SO 1 Batteriespeicher, GR= 500 m ²	500 m ²	0	0 Punkte
SO 1 Batteriespeicher, Freiflächen	627 m ²	1	627 Punkte
Fläche für die Landwirtschaft	26.950 m ²	1	26.950 Punkte
Maßnahmenfläche	1.098 m ²	3	3.294 Punkte
Summe, ca.	117.337 m ²		139.890 Punkte

Die überschlägige Bilanzierung zeigt auf, dass eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachlich-bilanzielle Kompensation erfolgen kann bzw. dass ein „Überschuss“ erzielt werden kann – sogar ohne dass es dafür der Anrechnung der randlagigen Pflanzflächen bedarf.

Hinweis: In Hinblick auf etwaige Modulreihenabstände, die aktuell noch nicht abschließend klar sind, bedarf es keiner Festlegungen im Plan, da selbst enge Abstände durch die o.g. bilanzielle Herangehensweise abgedeckt wären. Der ermittelte Überschuss würde es sogar erlauben, auch die „Restflächen“ in der Zielwertigkeit nochmals abzuwerten.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die artenschutzfachlichen Anforderungen: Aufgrund des Verlustes zweier Feldlerchenreviere sind diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) an anderer Stelle wieder herzustellen. Lage und Ausgestaltung geeigneter Fläche ist zur Entwurfsfassung zu definieren.

1.11 Kompensation

Die überschlägige Bilanzierung zeigt auf, dass mit der Gestaltung der gebietsinternen Freiflächen eine vollständige plangebietsinterne naturschutzfachlich-bilanzielle Kompensation erfolgen kann bzw. dass ein „Überschuss“ erzielt werden kann – sogar ohne dass es dafür der Anrechnung der randlagigen Pflanzflächen bedarf.

Ausdrücklich hinzuweisen ist auf die artenschutzfachlichen Anforderungen: Aufgrund des Verlustes zweier Feldlerchenreviere sind diese als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) an anderer Stelle wieder herzustellen. Lage und Ausgestaltung geeigneter Fläche ist zur Entwurfsfassung zu definieren.

1.12 Bodenschutz / Berücksichtigung der Bodenschutzklausel

Das Baugesetzbuch enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz. Danach gilt: *„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen“*, § 1a Abs. 2 BauGB.

Im vorliegenden Verfahren wird eine GRZ 0,6 festgesetzt, dieses Maß wird nicht erreicht werden, da die Solarmodule aufgeständert werden und der Boden unter ihnen offen bleibt. Der im vorliegenden Fall ermittelte Anteil an Überbauung und Befestigung wird deutlich geringer sein, da die Versiegelung nur punktuell sein wird, nicht jedoch der senkrechten Projektion der Modultische entsprechend wird (die lediglich verschatten). Wesentlich bedingt wird der Befestigungsanteil somit durch die vorgesehene Erschließungsstruktur. Der weitaus überwiegende Flächenanteil wird als Offenboden bestehen bleiben.

Der Schutz des Oberbodens nach § 202 BauGB wird bei der konkreten Umsetzung von Baumaßnahmen zu gewährleisten sein, er ist dann seiner Entstehung und Bestimmung gemäß an anderer Stelle wieder einzubauen. Anfallende Überschussmengen an Boden (z.B. bei Abgrabungen / Aushub für Bauwerke und Erschließung) müssen ordnungsgemäß beseitigt werden, sofern sie nicht anteilig innerhalb des Plangebietes zur Gestaltung o.ä. schadlos wieder eingebaut werden können.

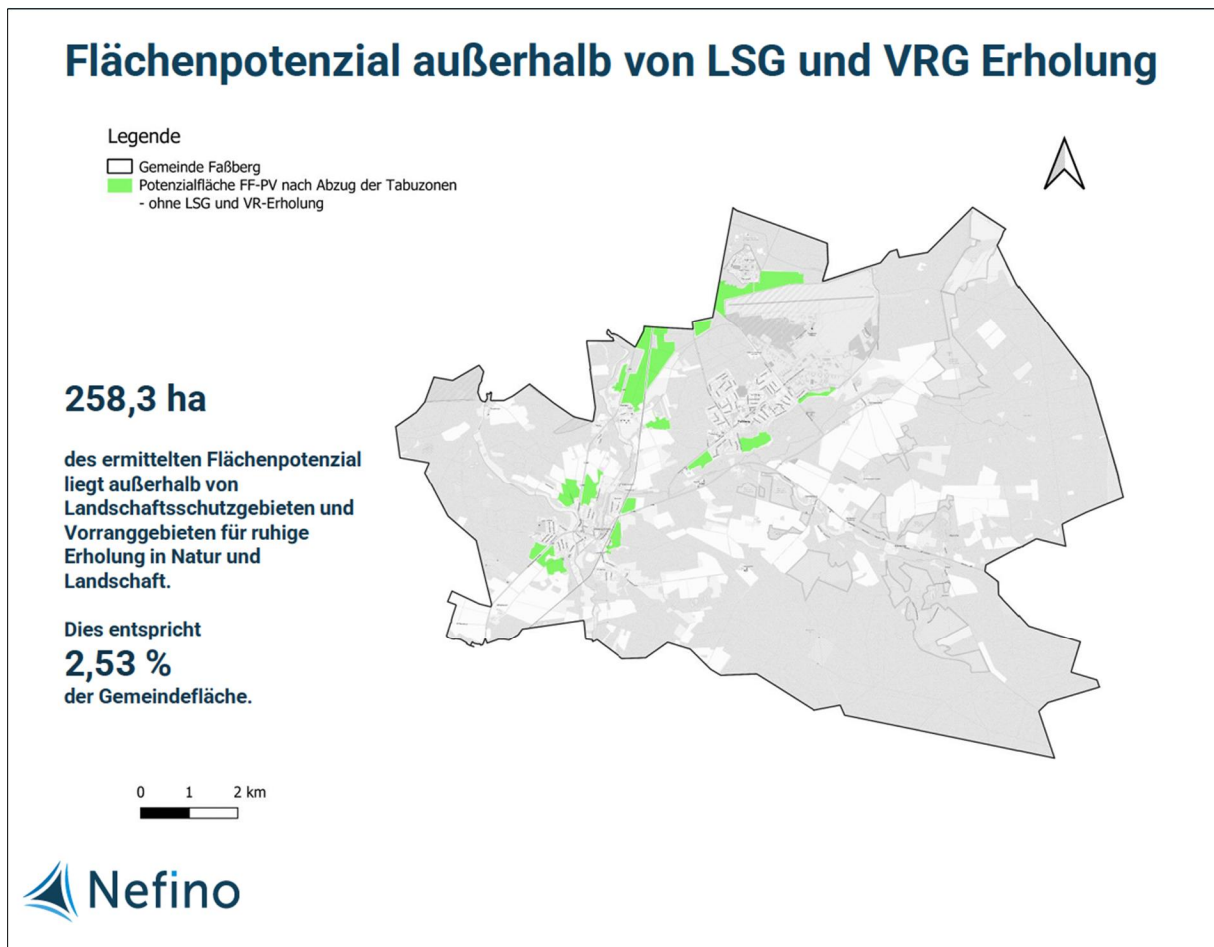
1.13 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Ziele und Standort)

Das Vorhaben stützt sich auf das Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg von November 2024, von der Nefino GmbH, Hannover, siehe Anhang.

Es erfolgte eine Potentialflächenanalyse unter Berücksichtigung von verschiedenen Kriterien. Die relativ konfliktarmen Potentialflächen wurden anschließend mit sog. Gunsträumen überlagert und verschnitten. Der Änderungsbereich liegt im Bereich einer innerhalb der Studie ermittelten Flächenpotenzialen.

Ein politisch beschlossener Kriterienkatalog liegt für die Gemeinde Faßberg nicht vor. Es wurde lediglich ein Beschluss gefasst über die o. g. Studie.

Abbildung 15: Flächenpotenzial außerhalb von LSG und VRG Erholung¹²



1.14 Technische Verfahren / Überwachung / Schwierigkeiten

Die relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen sind im Umweltbericht überprüft worden bzw. werden weiter vertieft, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Bebauungsplanes vorliegen.

Es wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der Untersuchung werden berücksichtigt.

Die angewendeten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich bisher nicht ergeben und sind aktuell nicht absehbar.

¹² Nefino GmbH: Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Faßberg, November 2024

1.15 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

-

1.16 Quellenangaben:

- Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (2022)
- Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Celle 2005
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Faßberg
- NIBIS Kartenserver des Niedersächsischen Bodeninformationssystems NIBIS, 2026
- Umweltkarten Niedersachsen, Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2026
- Dipl.-Biol. Jan Brockmann: Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Müden „PV-Müden/Süd“, 21.05.2026

Teil C

12. Abwägung und Beschlussfassung

Abwägung (zur Endfassung):

-

Beschlussfassung:

Der Rat der Gemeinde Faßberg hat die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes in seiner Sitzung am beschlossen. Die Begründung in der vorliegenden Fassung wurde in gleicher Sitzung ebenfalls beschlossen.

Faßberg,

Die Bürgermeisterin

Aufgestellt: H&P
Laatzen, Mai 2026